

Anlagenüberwachung

Die nachfolgenden Anforderungen sollen eine ausreichende Anlagenüberwachung sicherstellen:

1. Der Anlagenbetreiber hat die innerbetrieblichen Zuständigkeiten für das Treffen und die Kontrolle der Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.
 - Der Anlagenbetreiber hat die Funktionssicherheit der Anlage zu gewährleisten (dazu gehört z.B. auch die Abwasserbehandlungsanlage).
 - Der Anlagenbetreiber hat die ständige Überwachung der Dichtigkeit der Anlage und Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sicherzustellen.
 - Der Anlagenbetreiber hat die eigenverantwortlich durchgeführten regelmäßigen Prüfungen schriftlich zu dokumentieren.
2. Der Anlagenbetreiber hat für die zuständige Behörde einen ausführlichen Bericht über Ursache und Folgen eines Störfalles zu erstellen. Zusätzlich müssen Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungen angegeben werden.
3. Der Anlagenbetreiber hat eine störfallbedingte Freisetzung wassergefährdender Stoffe unverzüglich der zuständigen Behörde bzw. Meldestelle zu melden. Bedeutsame Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs müssen dokumentiert und ausgewertet werden.
4. Der Betreiber soll die Vorrichtungen zur Anlagenüberwachung sowie deren Handlungsanweisung, insbesondere hinsichtlich der Störfallvorsorge, auf der Grundlage des Standes der Sicherheitstechnik und der Erfahrungen festlegen. Dabei sind insbesondere das Wassergefährdungspotential, die grundsätzlichen Möglichkeiten von Stofffreisetzungen, die Schutzvorkehrungen sowie die besondere Schutzbedürftigkeit der möglicherweise betroffenen Gewässer zu berücksichtigen.
5. Entsprechend den möglichen Stofffreisetzungen auf der Grundlage von Störfallszenarien sind vor allem chemische (z.B. Stoffkonzentrationen, pH-Werte), physikalische (z.B. Temperatur, Leitfähigkeit) und biologische (z.B. Bakterientoxizität) Parameter zu überwachen.

Die Ausfälle der für die Anlagenüberwachung wichtigen Messgeräte müssen unverzüglich festgestellt werden.

6. Innerbetriebliche Überwachungsmaßnahmen müssen vorrangig dort ansetzen, wo verhindert werden soll, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden, um durch rechtzeitiges Erkennen unverzüglich Gegenmaßnahmen einzuleiten.
7. Die behördliche Überwachung erstreckt sich vor allem auf:
 - die Kontrolle der eigenverantwortlichen Überwachung des Anlagenbetreibers,
 - die Prüfung, inwieweit eine Überwachung durch Sachverständige vom Betreiber veranlasst wird und ob aufgrund der Überwachungsergebnisse Anordnungen zu treffen sind und



- stichprobenartige eigene Kontrollen oder Kontrollen durch beauftragte Dritte in Anlagen.
8. Die behördliche Überwachung kann zusätzlich auch durch unabhängige Sachverständige sichergestellt werden, die z.B. bestimmte, besonders wichtige Anlagenbereiche vor Inbetriebnahme und wiederkehrend in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen.
 9. Die Gewässerüberwachungseinrichtungen sollten so ausgerüstet sein, dass störfallbedingte Einleitungen wassergefährdender Stoffe durch Messungen regional und überregional festgestellt werden können.
 10. Überwachungsaktivitäten durch Behörden und Sachverständige sollten zeitlich und bezüglich der Überwachungsaufgaben koordiniert werden.

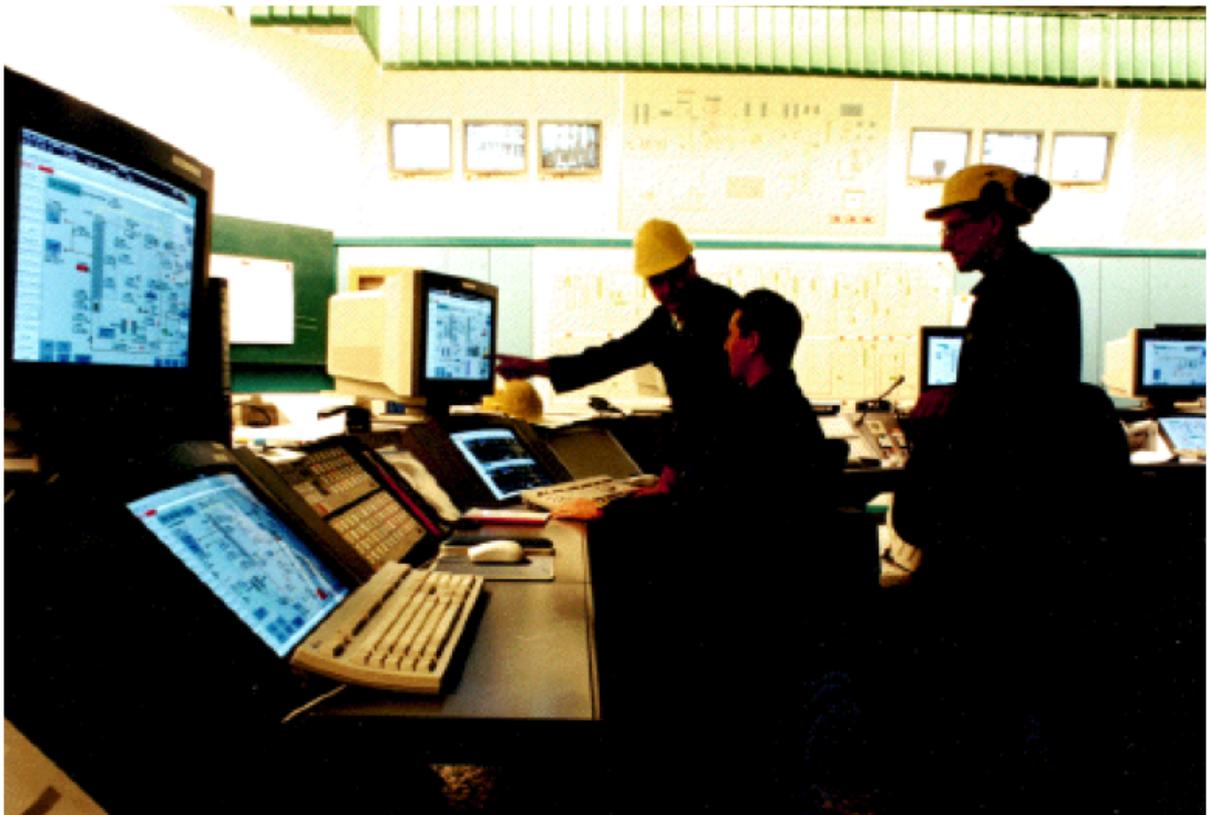


Abbildung 10

Innerbetriebliche Überwachungsmaßnahmen müssen vorrangig dort ansetzen, wo verhindert werden soll, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden, um durch rechtzeitiges Erkennen unverzüglich Gegenmaßnahmen einzuleiten.